

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 43 = 6.F. Jg. 3, 1899, S. 1232 - 1233

1. Liegt ein Verzicht auf Fehler bei der Zustellung vor, wenn dieselben nicht in der nächsten mündlichen Verhandlung gerügt werden? 2. Ist ein gerichtlicher Vergleich, durch welchen sich Jemand einem Anderen gegenüber verpflichtet, ein Kind auf Jahre in eine Idiotenanstalt zu bringen, als Vergleich über ein Privatrecht anzusehen, der gemäß § 774 C.P.O. vollstreckt werden kann?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

die Aufgabe zu, den Richter zu unterstützen. (Vergl. Entsch. des R.G. in Civils. Bd. 21 S. 177, Bd. 30 S. 366. Bland, Lehrb. des deutschen Civilprozeßrechts Th. I. S. 444 ff. Struckmann u. Koch, Comment. zu § 265. Wilmowski u. Levi, Comment. zu § 265 Anm. 4.)

Nr. 118.

1. Liegt ein Verzicht auf Fehler bei der Zustellung vor, wenn dieselben nicht in der nächsten mündlichen Verhandlung gerügt werden?

C.P.D. § 267.

2. Ist ein gerichtlicher Vergleich, durch welchen sich Jemand einem Anderen gegenüber verpflichtet, ein Kind auf Jahre in eine Idiotenanstalt zu bringen, als Vergleich über ein Privatrecht anzusehen, der gemäß § 774 C.P.O. vollstreckt werden kann?

Beschluß.

In Sachen der Elly S. geb. B. in Königshofen, Gläubigerin,
gegen

den Gutsbesitzer Gustav S. in Königshofen, Schuldner,
hat das Reichsgericht, III. Civilsenat, in der Sitzung vom 18. Oktober 1898 auf die weitere sofortige Beschwerde des Schuldners gegen den Beschluß des Ferien senats des Gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesger. zu Sena beschlossen:

Der angefochtene Beschluß des Oberlandesgerichts zu Sena vom 13. September 1898 wird aufgehoben, und die sofortige Beschwerde der Gläubigerin gegen den Beschluß der Ferienkammer des herzogl. Landgerichts zu Altenburg vom 11./19. August 1898 zurückgewiesen. (III. B. 212/98.)

Gründe:

Die Rüge der weiteren Beschwerde, daß dem Zwangsvollstreckungsantrage der Gläubigerin wegen gesetzwidriger Zustellung des unter den Parteien geschlossenen gerichtlichen Vergleichs keine Folge gegeben werden dürfe, ist nicht begründet. Nachdem auf den Antrag mündliche Verhandlung eingeleitet war, und in dieser, nach erfolgter Darlegung der geschehenen Zustellung, deren Ordnungswidrigkeit nicht gerügt war, hat die Vorentscheidung mit Recht in Anwendung des § 267 C.P.D. angenommen, daß auf die Beanstandung dieses Mangels verzichtet sei.

Dagegen kann dem Oberlandesgericht in der Annahme, daß

der § 774 C.P.D. zutrefte, nicht beigestimmt werden. Die Unterbringung eines Kindes in einer Idiotenanstalt auf mehrere Jahre erfordert erhebliche Geldaufwendungen, und ohne das Erbieten der Antragstellerin zur vorschüssigen Einzahlung solcher Kosten durfte ein Zwang nach § 774 C.P.D. gegen den Schuldner nicht verfügt werden.

Die Anordnung der Zwangsvollstreckung war aber auch aus einem weiteren Grunde unstatthaft. Der gerichtliche Vergleich, welchen die von Tisch und Bett gerichtlich getrennten Parteien geschlossen hatten, ging in dem hier interessirenden Theile dahin, daß der Gutsbesitzer Gustav S. die Pflege und Erziehung seines ältesten Kindes Frieda Elli S. auf seine ausschließlichen Kosten übernahm und sich verpflichtete, dasselbe von Ostern 1898 ab bis auf Weiteres, jedoch mindestens drei Jahre lang auf seine Kosten in einer Idiotenanstalt unterzubringen.

Wenn nun auch der gerichtliche Vergleich nach § 702 Nr. 1 C.P.D. einen Zwangsvollstreckungstitel begründet, so trifft dies doch nur insoweit zu, wie in demselben über Rechtsverhältnisse Vereinbarungen getroffen sind, bezüglich deren ein gültiges Privatrecht vertragsmäßig konstituiert werden konnte. Unbedenklich konnte der Schuldner vermögensrechtliche Verpflichtungen der Gläubigerin gegenüber, wie zu Gunsten des Kindes übernehmen. Soweit dagegen das geistige und leibliche Wohl des Kindes in Frage steht, ist nur dessen Interesse maßgebend, und konnte der Schuldner, dem die Pflege und Erziehung des Kindes allein anvertraut war, nur diese Rücksicht walten lassen, und sich nicht durch vertragsmäßige Bestimmungen einem Dritten gegenüber unbedingt in der Weise binden, daß er von diesem durch Zwangsvollstreckung angehalten werden könnte, mit dem Kinde in bestimmter Weise zu verfahren. Es konnte daher durch den Vergleich kein Privatrecht der Gläubigerin des Inhalts begründet werden, daß ihr die Befugniß eingeräumt wurde, die Unterbringung des Kindes in einer Idiotenanstalt auf mindestens drei Jahre unbedingt zu fordern und durch Zwangsvollstreckung zu erzwingen.

Wenn, wie anzunehmen ist, bei dem Vergleiche beide Kontrahenten davon ausgingen, daß die gedachte Beredung dem Interesse des Kindes entsprechende Rechnung trage, und wenn diese Annahme auch jetzt zutrifft, so würde doch in deren Nichterfüllung seitens des Schuldners keine Verletzung von Privatrechten der Gläubigerin liegen,